



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

203. Jahrgang

Düsseldorf, den 01. Juli 2021

Nummer 26

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>235 Bundestagswahl 2021: Ernennung der Kreiswahlleiter/innen; Rücknahme/Neuernennung des Kreiswahlleiters sowie des stellvertretenden Kreiswahlleiters des Rhein-Kreises Neuss S. 293</p>	<p>236 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Jonnek GmbH in Voerde S. 294</p>
---	--

Beilage zu Ziffer 235: Bundestagswahl 2021: Ernennung der Kreiswahlleiter/innen, Rücknahme/Neuernennung sowie des stellvertretenden Kreiswahlleiters des Rhein-Kreises Neuss

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>235 Bundestagswahl 2021: Ernennung der Kreiswahlleiter/innen; Rücknahme/Neuernennung des Kreiswahlleiters sowie des stellvertretenden Kreiswahlleiters des Rhein-Kreises Neuss</p>	<p>Kreisdirektor Dirk Brügge zum Kreiswahlleiter sowie des Herrn Ingolf Graul zum stellvertretenden Kreiswahlleiter des Rhein-Kreises Neuss einschließlich der Anschrift der Dienststelle sowie der Telefon-, Telefaxanschlüsse und der E-Mail-Anschriften öffentlich bekannt.</p> <p>Die Ernennung erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen vom 13.12.1988 (GV. NRW S. 536 / SGV. NRW 1113), zuletzt geändert durch Artikel 2 der VO vom 27.06.2014 (GV. NRW. S. 376).</p> <p>Im Auftrag gez. Kießling</p> <p>- Siehe Beilage zu Ziffer 235</p>
---	--

Bezirksregierung
31.01.01-WahlBund2021-145

Düsseldorf, den 15. Juni 2021

Für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag mache ich die Rücknahme der Bestellung des Kreiswahlleiters des Rhein-Kreises Neuss, Herrn Landrat Hans-Jürgen Petraschke, sowie des stellvertretenden Kreiswahlleiters des Rhein-Kreises Neuss, Herrn Kreisdirektor Dirk Brügge, bekannt. Des Weiteren mache ich die Ernennung des Herrn

236 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Jonnek GmbH in Voerde

Bezirksregierung
52.03-0535652-0000-529

Düsseldorf, den 31. Mai 2021

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Jonnek GmbH in Voerde

Die Jonnek GmbH hat mit Datum vom 21.08.2018, zuletzt ergänzt am 29.04.2021, einen Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen gestellt.

Antragsgegenstand ist die Erhöhung der bisher genehmigten Gesamtlagermenge von 13.800 t auf 31.430 t sowie eine Reduzierung der bisher genehmigten Durchsatzleistung der Betriebseinheit 1 "Boden- und Bauschutttaufbereitungsanlage" von 262.080 t/a auf 18.000 t/a und die der Gesamtanlage auf 36.000 t/a.

Das Vorhaben zur wesentliche Änderung der Anlage beinhaltet

- die Neuordnung der Betriebseinheiten
- die Anpassung der Lager- und Durchsatzkapazitäten
- den unbefristeten Betrieb der mobilen Brech- und Klassieranlage
- den zusätzlichen Betrieb einer mobilen Trommelsiebanlage
- die zusätzliche Lagerfläche im Bereich der Baumisch- und Gewerbeabfallanlage
- durch die Errichtung und den Betrieb eines Schrottplatzes
- die Errichtung und den Betrieb einer Altholzaufbereitungsanlage
- die Betriebserweiterung um die Flurstücke 109, 121 und 123
- die Erweiterung des Abfallannahmekatalogs

am Standort Weseler Straße 76, 46562 Voerde und ist durch die Errichtung und den Betrieb eines Schrottplatzes in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter der Nummer 8.7.1.2 (S) in Spalte 2 gelistet.

Aufgrund der Zuordnung ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die beantragten Änderungen der Anlage keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Standort des Vorhabens:

Das Anlagengelände befindet sich im Geltungsbereich zweier rechtsverbindlicher Bebauungspläne, die das Gebiet als Industriegebiet einstufen.

Das direkte Umfeld der Anlage ist durch industrielle sowie land- und forstwirtschaftliche Nutzung geprägt. Ca. 500 m südöstlich der Anlage liegen einzelne Streusiedlungen. Eine höhere Bevölkerungsdichte weisen in ca. 1 km Entfernung von der Anlage die Siedlungsbereiche der Ortsteile Speelen (südlich der Anlage) und Emmelsum (östlich der Anlage) auf. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte liegen nicht im Einwirkungsbereich (< 1 km) der Anlage.

Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich zwei Landschaftsschutzgebiete. Die Boden- und Bauschuttlagerfläche sowie die Behandlungsfläche der mobilen Brech- und Klassieranlage liegen in einem Bereich mit niedriger Hochwasserwahrscheinlichkeit (> HQ500).

Weitere besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzkriterien liegen nicht vor.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Die Betriebsfläche wird nur geringfügig erweitert. Das Vorhaben wird auf einem bereits industriell genutzten Gelände umgesetzt, das sich im Geltungsbereich zweier rechtsverbindlicher Bebauungspläne befindet. Zusätzliche natürliche Ressourcen müssen daher nicht genutzt werden.

Die bestehende industrielle Nutzung des Standorts wird nicht verändert.

Für die mit der Errichtung und dem Betrieb des Schrottplatzes, der Erhöhung von Lagermengen und der zusätzlichen Siebung von Böden verbundenen Staubemissionen wurde eine Unterschreitung des Bagatellmassenstroms der TA Luft ermittelt.

Gleichzeitig wird die erhebliche Reduzierung der bisher genehmigten Durchsatzleistung der Anlage zu einer Reduzierung der Staubemissionen führen. Durch das Vorhaben entstehen keine zusätzlichen Geruchs- oder Lärmemissionen.

Von negativen Auswirkungen der Änderung für die beiden Landschaftsschutzgebiete im Einwirkungsbereich der Anlage ist daher nicht auszugehen.

Negative Auswirkungen eines Hochwassers sind aufgrund der niedrigen Wahrscheinlichkeit sowie der Art der betroffenen Betriebseinheit ebenfalls nicht zu erwarten.

Die UVP-vorprüfungspflichtige Lagerung von Schrotten ist hiervon nicht betroffen. Lediglich die Boden- und Bauschuttlagerfläche sowie die Behandlungsfläche der mobilen Brech- und Klassieranlage liegen in einem Bereich mit niedriger Hochwasserwahrscheinlichkeit (> HQ500). Die mobilen Brech- und Klassieranlage kann bei Bedarf umpositioniert werden.

Insofern werden die im Einwirkungsbereich der Anlage liegenden Landschaftsschutzgebiete durch das Änderungsvorhaben nicht beeinträchtigt. Negative Auswirkungen eines Hochwassers sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Britta Weinhuber-Cordes

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eintrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf